

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Hochbau, Untere Denkmalbehörde		Drucksachen-Nr. 567/2001
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Planungsausschuss		Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Eintragung des "Rosengartens" in die Denkmalliste der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Eintragung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) in die Denkmalliste der Stadt Bergisch Gladbach unter lfd. Nr. 160 vorzunehmen.

Sachdarstellung / Begründung

Nach § 2 Abs.1, 2 DSchG sind Garten- und Parkanlagen dann Baudenkmäler im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie die Voraussetzungen des Abs.1 erfüllen, also an ihrer Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Anlage **bedeutend** für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen ... ist **und** für die Erhaltung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche **oder** städtebauliche Gründe vorliegen.

1 Denkmalfähige Sache

§ 2 Abs. 2 Satz 2 DSchG setzt Garten- und Parkanlagen den im Sinne des vorangehenden Satzes denkmalfähigen baulichen Anlagen gleich. Indes wäre auch ohne diese Legaldefinition der Rosengarten als bauliche Anlage zu behandeln, weil er aus einer Gesamtheit von durch Menschenhand geschaffenen Anlagen (gemauerte Pergolen, Wasserspiel/Brunnen, Treppenanlagen, Einfassungen u.ä.) besteht. Der Rosengarten ist also in seiner Gesamtheit eine denkmalfähige Sache.

2 Bedeutung i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG

2.1 ... für die Geschichte des Menschen

Geschichte des Menschen im Sinne des Gesetzes meint den gesamten Zusammenhang des menschlichen Handelns, Wirtschaftens, Denkens und Glaubens. Dies kann bezogen sein auf die Landes-, Regional- oder Ortsgeschichte.

Park- und Gartenanlagen haben von je her das zeittypische Verhältnis des Menschen zur Natur veranschaulicht und damit einen wesentlichen Teil des menschlichen Handelns und Denkens auf Dauer angelegt und damit auch für jeweils folgende Generationen dokumentiert.

Dies ist für den Rosengarten der Fall. Er dokumentiert die um 1900 einsetzende Abkehr vom rein landschaftlich geprägten zum formalen-architektonischen Stil mit deutlichen axial-geometrischen Systemen und Elementen. Diese Richtung war als Teil einer gartenarchitektonischen Reformbewegung zu verstehen, die – angeregt durch Entwicklungen in England – durch klare und symmetrische Gliederung Gartenanlagen formal und funktional mit dem zugehörigen Gebäude oder der umliegenden Bebauung zu einer Gesamtgestaltung verbinden wollte. Dieser Stil konnte sich noch vor dem I. Weltkrieg in Deutschland durchsetzen und war in Verbindung neuerer Tendenzen aus den 20er Jahren bis in die 30er Jahre bestimmend. Er wurde erst durch neue Bauformen der 50er Jahre abgelöst.

Auch der Umstand, dass es sich um einen **Rosengarten** handelt, dokumentiert einen hervorgehobenen Bezug zur menschlichen Kultur: Rosen haben in der Geschichte des Menschen über Jahrhunderte hinweg bis heute unter den für Parks und Gärten „nutzbaren“ Pflanzen eine hervorgehobene Rolle.

2.2 ... für Städte und Siedlungen

Auch dieses Gesetzesmerkmal ist erfüllt. Anfang des 20.Jahrhunderts entstanden am benachbarten Mühlenberg repräsentative Villen des gehobenen Bürgertums, wovon einige heute unter Denkmalschutz stehen. Diese Villen veranschaulichen – erst recht in Verbindung mit z.B. dem noch vorhandenen „Waatsack“ – den mit zunehmender Industrialisierung eintretenden Wandel vom Dorf mit ländlich geprägter Fachwerkbauung zur Stadt. Im Sinne der oben aufgezeigten Architekturströmung war es also folgerichtig, diesem repräsentativen Wohnviertel einen repräsentativen Freiraum zuzuordnen. Dieser und die Bebauung haben also das Stadtviertel geprägt und sind daher im Zusammenhang „bedeutend für Städte und Siedlungen“ im Sinne des Gesetzes. Dabei zeigt sich auch eine Bedeutung für das geschichtliche Handeln des Menschen, der durch sein Wirtschaften und Denken den Wandel vom Dorf zur Stadt bestimmte.

3 Gründe i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG für die Erhaltung und Nutzung

3.1 Künstlerische Gründe liegen dann vor, wenn die bauliche Anlage gestalterische Lösungen zeigt, die für einen Baustil **bezeichnend** sind.

Der Rosengarten zeigte damals und zeigt auch noch heute **alle** typischen Merkmale der oben beschriebenen Richtung der Gartenarchitektur; auf die Beschreibung im Gutachten des LVR (Seite 2 unten) kann Bezug genommen werden. Er hat also exemplarischen Charakter für diesen Architekturstil, macht diesen auch anschaulich und ist damit über das bloße Einhalten eines Baustils hinaus bezeichnend.

3.2 Städtebauliche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn eine Unverwechselbarkeit gegeben ist und/oder sich eine stadtbau- oder entwicklungsgeschichtliche Situation auffällig zeigt. Nach ganz einhelliger Auffassung sind hingegen neue städtebauliche Planungen für die Denkmaleigenschaft unerheblich; entscheidend ist vielmehr, ob die städtebaulichen Gründe in der Bewahrung einer historisch gewachsenen Situation liegen und damit einen historischen Hintergrund haben.

Dies ist für den Rosengarten der Fall. Eine Unverwechselbarkeit – auch im Zusammenhang mit dem Villenviertel am Mühlenberg - ist gegeben. Dies trifft auf die lokal begrenzte Situation des Stadtteils, aber auch auf das Stadtgebiet und unmittelbar angrenzende Gebiete zu. Hier ist der Rosengarten als typischer Vertreter der eingangs beschriebenen Architekturrichtung, aber auch in seiner tatsächlichen Gestaltung und Lage, einzigartig. Für diese Unverwechselbarkeit spricht auch der Umstand, dass Rosengärten in dieser Ausprägung als öffentliche Grünfläche im direkten urbanen Umfeld selbst überregional sehr selten sind.

Der Rosengarten zeigt auch anschaulich eine historische, stadtentwicklungsgeschichtliche (also aus der Entwicklung der Stadt „gewachsene“) Situation: Die Verbindung repräsentativer und die Abkehr von der dörflichen Lebensweise dokumentierender Villen mit einem aufstrebenden Stadtzentrum durch einen ebenso repräsentativen Freiraum.

Einhergehend mit dem oben beschriebenen Wandel vom Dorf zur Stadt wurde Bergisch Gladbach 1933 Kreisstadt. Die Bedeutung als Industrie-, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum nahm ebenso zu wie der Anspruch, ein dem entsprechendes, repräsentatives Stadtbild zu zeigen. Auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei Odenthal fand sich das dafür geeignete Grundstück, zwischen Stadtmitte und dem Villenviertel Mühlenberg und damit an einer von je her und noch heute stark frequentierten fußläufigen Verbindung gelegen.

4 Öffentliches Interesse

Demnach liegen für den Rosengarten die gesetzlichen Merkmale des § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG vor, die ein öffentliches Interesse an der Erhaltung und Nutzung begründen. Darüber hinaus versteht sich das „öffentliche Interesse“ (Satz 1 der Vorschrift) aber auch als Abwägungs-Korrektiv. Die oben beschriebenen Gründe müssen in einer Intensität vorliegen, dass sie über subjektive Einschätzungen hinaus eben ein öffentliches Interesse an der Erhaltung und Nutzung der konkret untersuchten Anlage begründen. Die Denkmalwürdigkeit muss also in einer gewissen Weise objektivierbar sein.

Dafür spricht zum einen, dass ein breiter Kreis von Sachverständigen diese trägt. Davon kann hier schon durch die Befürwortung seitens des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege ausgegangen werden, das sich als Gesamtheit vieler in denkmalschützerischer Hinsicht relevanter Fachrichtungen versteht.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass andere Sachverständige die oben beschriebenen Merkmale nachvollziehbar entkräften können, weil diese und die bei der Bewertung zugrunde gelegten Tatsachen hier bereits einen sehr hohen Objektivitätsgrad haben, so dass die Korrektiv-Gewichtung auch an Bedeutung verliert. Zudem stützt die beschriebene Einzigartigkeit und die regionale Seltenheit diese Wertung.

Die Überzeugung und das Bewusstsein des „Durchschnittsmenschen“ von der Denkmalwürdigkeit ist für die abwägende Gewichtung im Rahmen des öffentlichen Interesses nicht entscheidend. Maßgeblich ist vielmehr der Wissensstand eines breiten Kreises „sachverständiger“ Betrachter, also solcher, die zumindest Kenntnis von den künstlerischen und stadtentwicklungsgeschichtlichen Hintergründen und Tatsachen haben. Bei Anlegung dieses Maßstabs kommt eine Verneinung der wie erwähnt vorliegenden Merkmale des § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG unter Berücksichtigung deren objektiver Belegbarkeit nicht ernsthaft in Betracht.

5 Ergebnis:

Der Antrag des LVR ist begründet und das Denkmal ist gemäß § 3 Abs. 1 DSchG in die Denkmalliste als Baudenkmal einzutragen.

Der Antrag des Landschaftsverbandes Rheinland nebst Anlagen vom 04.07.2001 ist beigelegt.